

Bedrohung für die Mobilfunkantennen in den Kirchen: "Das Porno-Relais".

Von Jonathan Petre, Kirchenkorrespondent
GMT 12/03/2007 de 2:19am

Die englische Kirche steht einem peinlich störendem Problem gegenüber und dies bezieht sich auf die Mobilfunkantennen welche auf vielen Kirchtürmen stehen. Diese Antennenrelais können nun mal auch Pornographie-Relais werden. Das höchste Kirchengenicht muss sich mit diesem Problem befassen nachdem ein Diözesenrichter behauptet hatte, dass die Kirchen sich in einem "legalen Irrtum befinden" indem sie „die Übertragung von Pornographie wenn auch in einfacher Form“, genehmigt.

Viele Kirchen beherbergen Antennenrelais in ihren Kirchtürmen und die Telephonanbieter bezahlen mehrere tausend "Pounds" pro Jahr dafür. Selbst in der Kathedrale von Guildford befindet sich eine Antenne in dem goldenen Engel.

Der Kirchenrat hat sich gegen diese Installationen ausgesprochen die seiner Meinung nach unmoralisch sind. Den Inhalt welche diese neuen Technologien übertragen können haben „einen Mangel“, der die Vorteile gering erscheinen lässt. Die hauptsächliche Kritik an den mobilen Telefonen besteht darin, dass vom Internet obszöne oder gefährliche Abbildungen heruntergeladen werden können und die Kirche müsste von so einer Technologie Abstand halten. Vor allen Dingen, nachdem die Generalsynode letzten Monat die Medien die damit Geschäfte machen dafür angeklagt hat.

Diese Streitfrage hat mittlerweile den Erzbischof von - 800-year- old de Canterbury der Arches erreicht. Das Gericht muss in einigen Wochen über einen Einspruch der Diözese Chelmsford entscheiden. Seit letzten Oktober weigert sich Georges Pulman, der Kirchenrichter von Chelmsford (Nordöstlich von London) Genehmigungen zur Errichtung von Mobilfunkantennen auf der Peter und der Pauls – Kirche in Chingford zu erteilen.



Viele Pfarrgemeinden haben den Telephonanbietern erlaubt Funkanlagen in die Kirchtürme zu installieren.

Mit seinem Urteil ist Georges Pulman, der ebenfalls Magistrat des Familiengerichts ist, der Erste der sich weigert derartige Genehmigungen zu erteilen. Seine Begründung dafür ist, dass die Antennen zur Weiterleitung von Pornographie verwendet werden können und dies ist in keinem Fall Aufgabe der Kirche.

Deshalb sollte die Kirchen nicht dazu verwendet werden die Verbreitung von Pornographie zu vereinfachen und noch Geld damit zu verdienen. Es scheint ihm nicht angemessen, dass Kirchen sich für so etwas hergeben.

Herr Pulman hat ebenfalls die Verantwortlichen die diese Funkanlagen genehmigen mit dem Grund angeklagt, dass bei dieser Sache die Gefahr für die Kinder vergessen wurde.

Der Reverend Chris Newlands Prediger des Erzbischoffs von Chelmsford und der Reverend John Gladwin haben sich dieser Meinung angeschlossen. Iain Duncan Smith (ehemaliger MP von Chingford) hat diese Entscheidung auch sehr befürwortet „...es ist ein Sieg der Vernunft“

Doch stieß die Entscheidung des Richters auf Widerspruch. Der Rat der Erzbischöfe hat 2002 mit den Telephongesellschaften ,vor allen Dingen mit QS4, Verträge abgeschlossen und die Funkantennen auf und in den Kirchen somit genehmigt.

Der Rat dessen Vorsitzender der Erzbischof von Canterbury von York ist sagt , dass jede Art von Kommunikation ein Risiko mit sich bringt aber man muss auch bedenken dass die Handys auch sehr nützlich sein können , in einem Notfall oder für Menschen die in Kontakt bleiben wollen. Er fügte aber hinzu ,dass die Kirchengemeinden die diesem Problem mit zweifelhaften Gefühlen gegenüberstehen, selbst entscheiden sollen und nicht unbedingt die nationalen Abkommen befolgen müssen.

Der Reverend Tom Page ,Rektor von Chingford und QS4 haben mittlerweile Einspruch beim Kirchenrat erhoben.

Der Pressesprecher der Kirche hat sich geweigert Äußerungen zu diesem Thema zu machen.

Für ihn sind dies zweitrangige Gerichtsangelegenheiten.

Eine Anmerkung von Next-up, die sich an Verantwortlichen der Kirche richtet. ([Akte über Kirchen](#))

Ein Vertrag ist eine Abmachung, indem sich die jeweils Unterzeichnenden verpflichten, die in dem Vertrag abgemachten Regeln zu beachten. Die meisten Verträge wurden gemäß dem damals vorhandenen technischen Stand der Mobiltelefonie ausgehandelt das heißt: Wort- und Textübertragung

Die neueren Technologien haben die Zweckbestimmtheit der Mobiltelefonie völlig verändert. Es geht hier nicht mehr um mobiles Telephonieren sondern um mobiles Schauen was an für sich etwas ganz Anderes ist (Beispiel: Fernsehen -Radio)

Die heutigen Handys sind mobile“ Computer „und die dazu gehörigen Sendestationen unterscheiden gewaltig sich von den früheren Einheiten. Dementsprechend kann jeder seine Schlüsse daraus ziehen, in diesem Fall könnte es einem Vertragsbruch gleichgestellt werden. Die ursprünglichen Sendestationen, die nur zum telephonieren gedacht waren, wurden durch hinzufügen von neuem Material umgerüstet damit EDGE, GPRS, UMTS, HSDPA usw. funktionieren können.. was die Übertragung von Bildern, Videos ,Fernsehen und viele anderen kommerziellen Angeboten usw. ermöglicht... Logischerweise und vor allen Dingen den Vereinbarungen entsprechend (Vertragsabmachungen)dürfte eine Sendestation nicht einfach so, ohne Zustimmung des Vertragspartners umgerüstet werden ...

- [Haftpflichtversicherungen](#): Haftpflichtversicherungen In den mit den Telephonanbietern abgemachten Mietverträgen gibt es eine Klausel,die sich auf die Haftpflichtversicherung des Unternehmens bezieht. Die Haftpflichtversicherung einer Firma sollte korrekt nicht nur eine „Illusion „sein . Im Fall der Mobilfunkindustrie sollten sie natürlich die Risiken decken und eine Rückversicherung gewährleisten. Wenn das Unternehmen keine „realistische Haftpflichtversicherung „ vorlegen kann , könnte dies als Vertragsbruch angesehen werden Es könnte kritisch werden wenn in der Zukunft durch die Weiterentwicklung gesundheitliche Probleme auftreten. In der Tat könnte es sein , dass die Vermieter wie auch die Telephonanbieter zur Verantwortung gezogen werden und dies im Zusammenhang mit eventuellen Klagen der Anwohner von Mobilfunkantennen und den daraus folgenden Urteilen mit seinen finanziellen Folgen.*

Die* Haftpflichtversicherung eines Unternehmens darf nicht nur „illusorisch“ sein sondern sollte das reale Risiko decken.